

**§ 129  
Mietverhältnisse über Wochenendhäuser,  
Zimmer für Erholungszwecke  
und Garagen**

Mietverhältnisse über Wochenendhäuser, Zimmer für Erholungszwecke und über Garagen, die auf unbestimmte Zeit oder für einen vorher bestimmten längeren Zeitraum abgeschlossen worden sind, können nur in entsprechender Anwendung der §§ 120 bis 123 Absätze 1 und 2 beendet werden.

**§ 130  
Werkwohnungen**

(1) Das Mietverhältnis über eine Werkwohnung entsteht durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Betrieb als Vermieter und dem Mitarbeiter des Betriebes als Mieter.

(2) Für die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Vermieters und des Mieters gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wohnungsmiete, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(3) Das Mietverhältnis kann außer in den in diesem Gesetz genannten Fällen auch durch Kündigung des Vermieters beendet werden, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist. Endet es durch Tod des Mitarbeiters des Betriebes, entscheidet der Betrieb darüber, ob das Mietverhältnis mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen fortzusetzen ist.

(4) Auf werk- und dienststellengebundene Wohnungen sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Anmerkung: Vgl. hierzu §27 WLVO; §2ff. der DB zur WLVO und § 28 Abs. 2 LPG-Gesetz.

**§ 131  
Gewerberäume**

Die Bestimmungen über die Wohnungsmiete sind auf die Nutzung von Gewerberäumen entsprechend anzuwenden, soweit dafür besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen.

Anmerkung: Vgl. hierzu VO vom 6. 2. 1986 über die Lenkung des Gewerberaumes (GBl. I Nr. 16 S. 249).

Achter Abschnitt  
**Wohnungen  
der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften**

**§ 132**

(1) Das Nutzungsverhältnis über eine Genossenschaftswohnung beruht auf der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft. -

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus dem Nutzungsverhältnis ergeben sich aus den Rechtsvorschriften über die Arbeiterwohnungsbaugenossen-

schaften und dem auf ihrer Grundlage beschlossenen Statut der jeweiligen Genossenschaft.

Anmerkung: Vgl. hierzu VO vom 21. 11. 1967 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften i. d. Neufassung vom 23. 2. 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 107).

(3) Für die Nutzung von Wohnungen der gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Anmerkung: Vgl. hierzu 4. DB vom 8. 12. 1984 zur VO über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1984 Nr. 12 S. 49) i. d. F. der ÄndVO vom 9. 1. 1991 (GBl. II Nr. 32 S. 266).

**Drittes Kapitel  
Kauf**

Erster Abschnitt  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 133  
Aufgaben und Ziele**

(1) Die Betriebe der Produktion und des Handels sowie die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, in Verwirklichung der staatlichen Versorgungspolitik planmäßig Konsumgüter bereitzustellen, die dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen.

(2) Die Bestimmungen über den Kauf regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben des Einzelhandels sowie der Bürger untereinander beim Kauf von Waren. Sie gelten auch für den Kauf von Waren bei anderen Betrieben. Die Bestimmungen über den Kauf dienen der Sicherung der Rechte der Bürger und der Erhöhung der Verantwortung der Betriebe des Einzelhandels bei der Versorgung der Bürger mit Konsumgütern entsprechend ihren wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnissen.

**§ 134  
Pflichten der Betriebe des Einzelhandels**

(1) Die Betriebe des Einzelhandels sind verpflichtet, ihre Vertragsbeziehungen zu den Bürgern so zu gestalten, daß sie entsprechend ihren Aufgaben planmäßig zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern beitragen.

(2) Die Betriebe des Einzelhandels sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zur Bedarfsermittlung beizutragen. Sie haben das für sie vorgesehene Warensortiment zu führen, Bürgern auf Verlangen Auskunft über ihr Sortiment zu geben und sie über Möglichkeiten des Kaufs einer gewünschten Ware zu informieren.

(3) Die Betriebe des Einzelhandels haben dafür zu